



Auszug

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 28. Juli 2022

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

ANLAGEN **4**

GZ **III C 3 - S 7532/19/10002 :005**

DOK **2022/0771378**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zur steuerlichen Erfassung von im Inland ansässigen Steuerpflichtigen wendet die Finanzverwaltung bundeseinheitliche rechtsformabhängige Fragebögen an. Zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmen gibt es ebenfalls einen bundeseinheitlichen Fragebogen. Für die umsatzsteuerliche Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde bislang noch kein spezieller Fragebogen bundesweit aufgelegt.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden ab sofort folgende beiliegende Vordruckmuster eingeführt:

- **FsE jPöR** **Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)**
- 
- **FsE jPöR** **Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)**
Ausfüllhilfe



(2) Die Verwendung der beigefügten Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. von Organisationseinheiten des Bundes und der Länder ist optional. Sofern sich die für die umsatzsteuerliche Erfassung notwendigen Informationen aus anderen Unterlagen, z. B. landesspezifischen Fragebögen, ergibt, wird es nicht beanstandet, wenn auf die Verwendung der beigefügten Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung verzichtet wird.

(3) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

An das Finanzamt

Hier ist das zuständige Finanzamt einzutragen (zu finden unter:
<https://ias.fin-nrw.de/ddvs/auskunft.faces>).

Eingangsstempel oder -datum

Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)

2022FsE jPöR

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zur juristischen Person des öffentlichen Rechts

Name der juristischen Person des öffentlichen Rechts

ggf. Organisationsform (z.B. Gebietskörperschaft, AöR, Stiftung)

Anschrift / Sitz

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Ort

Postleitzahl

Ort (Postfach)

Postfach

1.2 Vertretung

Unter Funktion/Dienstbezeichnung sollte als gesetzlicher Vertreter der Kirchenvorstand eingetragen werden.
Die Felder Name/Vorname bleiben offen.

Name

Vorname

Funktion / Dienstbezeichnung

E-Mail

Telefonnummer

☒ Es handelt sich um die gesetzliche Vertretung.

☐ Es handelt sich um die gewillkürte oder sonstige Vertretung.

Hinweis: Wenn Sie die Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das Finanzamt erteilen möchten, ist die hierfür in Ihrem Bundesland bereitgestellte Einwilligungserklärung gesondert zu übermitteln (Tz. 4).

1.3 Steuerliche Beratung

ja

nein

Hier sind die Angaben des Gemeindeverbandes einzutragen.

Firma

oder
Name

Vorname

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Ort

Postleitzahl

Ort (Postfach)

Postfach

E-Mail

Telefonnummer

Hinweis: Wenn Sie die Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das Finanzamt erteilen möchten, ist die hierfür in Ihrem Bundesland bereitgestellte Einwilligungserklärung gesondert zu übermitteln (Tz. 4).

Die Vollmacht ist beizufügen oder über die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO) anzuzeigen (Tz. 4).

1.4 Empfangsvollmacht

☐ Die unter Tz. 1.2 angegebene Vertretung ist empfangsbevollmächtigt. Sofern eine andere Person empfangsbevollmächtigt sein soll, geben Sie bitte eine gesonderte Empfangsbevollmächtigung ab.

☒ Die unter Tz. 1.3 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt.

1.5 Bankverbindung

Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

IBAN (inländisches Geldinstitut)

ggf. von 1.1 abweichende(r) Kontoinhaber(in)

DE

IBAN (ausländisches Geldinstitut)

BIC

Kontoinhaber(in) lt. Zeile 5

Sofern das SEPA-Lastschriftverfahren gewünscht ist, ist für jede jPöR ein SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen und beim Finanzamt einzureichen.

Die Teilnahme am **SEPA-Lastschriftverfahren**, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, soll erfolgen. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt (Tz. 4).

1.6 Steuerliche Erfassung

Bislang erfolgte keine steuerliche Erfassung.

Möglicherweise wurde vom Finanzamt bereits eine Freistellung für Kapitalerträge erteilt. Unter Körperschaftsteuer ist das Finanzamt und die Steuernummer einzutragen.

Eine steuerliche Erfassung liegt bereits vor. (Bitte folgende Angaben eintragen.)

Finanzamt

Steuernummer

Lohnsteuer

Körperschaftsteuer

Umsatzsteuer

2. Tätigkeit

Hier sind die steuerpflichtigen Tätigkeiten der jPöR einzutragen.

Art der Tätigkeit(en)

Beispiele: Bewirtung bei Veranstaltungen, Verkauf versch. Gegenstände, Parkplatzvermietung, Verkauf von Strom, ...

Beginn der Tätigkeit(en) (TT.MM.JJJJ)

☒ Die Tätigkeit(en) unterliegen ab 01.01.2023 erstmalig der Umsatzsteuer.

3. Umsatzsteuer**3.1 Summe der Umsätze (geschätzt)**

im Jahr der Betriebseröffnung

im Folgejahr

im laufenden Jahr

(falls dieses nicht das Jahr der Betriebseröffnung ist)

EUR

Jahr 2023

EUR

Jahr 2024

EUR

Hier sind die steuerpflichtigen und steuerfreien aus privatrechtlich vereinbarten Leistungen (Mieten, Erbpachten, Verkaufserlöse etc.) einzutragen, keine Umsätze aus öffentlich-rechtlich vereinbarten Leistungen (Friedhofs- und Bestattungswesen), Zuweisungen, nicht steuerbare Zuschüsse.

3.2 Organschaft

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Die jPöR ist umsatzsteuerlicher Organträger.

Bitte Liste der Organgesellschaften unter Angabe der Steuernummer und - soweit erteilt - der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf gesondertem Blatt beifügen (Tz. 4).

3.3 Kleinunternehmer-Regelung

Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen.

In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Hinweis: Angaben zu Tz. 3.8 sind nicht erforderlich.

Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.

3.4 Zahllast / Überschuss (geschätzt)

abzuführende Umsatzsteuer im Kalenderjahr

- abziehbare Vorsteuerbeträge im Kalenderjahr

= Zahllast/Überschuss

1 = Zahllast (geschätzt)

2 = Überschuss (geschätzt)

EUR

Betrag:

An Stelle des Kalendervierteljahres wird der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt, weil für das laufende Kalenderjahr der Überschuss die Grenzen des § 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG voraussichtlich übersteigt.

3.5 Steuerbefreiung

Hier sind die steuerfreien Tätigkeiten einzutragen.

Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:

Art des Umsatzes/der Tätigkeit Beispiele:

Nein

☒

Ja

Vermietung und Verpachtung

§ 4 Nr.

12

UStG

Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche, Essens-/Getränksgeld für Kita

§ 4 Nr.

23/25

UStG

3.6 Steuersatz

Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen.

Bitte prüfen, ob Umsätze möglicherweise dem ermäßigten Steuersatz unterliegen und Umsatzart eintragen.

Beispiel:

Art des Umsatzes/der Tätigkeit

Nein

☒

Ja

Verkauf von Büchern

§ 12 Abs. 2 Nr.

1/14

UStG

Zeile 61 **3.7 Pauschalierung der Umsatzsteuer nach § 24 UStG** Sofern forstwirtschaftliche Erzeugnisse verkauft werden, sind hier Eintragungen zu machen:

62 Im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs werden Umsätze i. S. d. § 24 Abs. 1 UStG ausgeführt. Art des Umsatzes/der Tätigkeit **Beispiel:** ☐ Nein ☒ Ja **Holzverkauf** § 24 Abs. 1 Nr. **1** UStG

63 Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) wird die Grenze des § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten.

64 ☒ Die Durchschnittssatzbesteuerung wird in Anspruch genommen.

65 ☐ Auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung wird verzichtet.
Hinweis: Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 24 Abs. 4 UStG).

66 **3.8 Soll-/Istversteuerung der Entgelte** Hier ist "Sollversteuerung" anzukreuzen. Die Istversteuerung ist buchungstechnisch nicht umzusetzen.

67 Die Umsatzsteuer wird berechnet nach ☒ vereinbarten Entgelten (**Sollversteuerung**)
oder
☐ vereinnahmten Entgelten. Es wird hiermit die **Istversteuerung** beantragt, weil

68 ☐ der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) für das Gründungsjahr den in § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG genannten Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird.

69 ☐ die Körperschaft von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 AO befreit ist.

70 **3.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** Mit diesem Kreuz wird eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für die Kirchengemeinde beantragt.

71 ☒ Es wird eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) benötigt für
- die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr und/oder
- für den Handel mit Waren über das Internet über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG.
Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.

72 **Zusatzangaben für jPöR,**
- die nicht umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer sind,
- die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben: Hier sind keine Angaben mehr zu machen.

73 Es wird eine USt-IdNr. beantragt, weil
☐ innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12.500 EUR jährlich

74 ☐ voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG).

75 ☐ voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens zwei Kalenderjahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG).

76 ☐ neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchssteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).

77 ☐ Es wurde bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. vergeben: (TT.MM.JJJJ)

78 USt-IdNr. Vergabedatum:

79 **3.10 Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet**

80 Angaben zum Vertriebsweg:
☐ Der Verkauf erfolgt über einen eigenen Webshop.
Web-Adresse (URL)

81 ☐ Der Verkauf erfolgt über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG. Eine elektronische Schnittstelle i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG ist ein elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal oder Ähnliches.

82 **Hinweis:** Zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der Schnittstelle wird eine USt-IdNr. (Tz. 3.9) benötigt.

83 Name der elektronischen Schnittstelle Identifikationsmerkmal (z.B. Accountname)

84

85 **3.11 Durchschnittssatz für Vorsteuern**

86 Es wird die Regelung des § 23 oder § 23a UStG (Durchschnittssatz für Vorsteuern nach § 15 UStG) in Anspruch genommen.

87 ☒ Nein ☐ Ja rechtliche Grundlage

88

89

90

4. Anlagen		Bitte ankreuzen, welche Anlagen beigelegt werden.
91	☐ Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden gem. § 87a Abs. 1 S. 3 Halbs. 2 AO (Tz. 1.2 und Tz. 1.3)	☐ Liste der Organgesellschaften (Tz. 3.2)
92	☐ Vollmacht (Tz. 1.3)	☐ weitere elektronische Schnittstellen (Tz. 3.10)
93	☐ Empfangsvollmacht (Tz. 1.4)	☐
94	☐ Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.5)	
95	Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 137 AO erhoben. Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.	
96		
97		Der Fragebogen ist vom zuständigen Kirchenvorstand zu unterschreiben und zu siegeln.
98	Ort, Datum	Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertretung bzw. der gewillkürten oder sonstigen Vertretung oder des/der Bevollmächtigten
99	(Siegel)	_____
100		_____
101		_____
102		
103		
104		
105		
106		
107		
108		
109		
110		
111		
112		
113		
114		
115		
116		
117		
118		
119		
120		

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)

Abkürzungen:	AO	=	Abgabenordnung	SEPA	=	Single Euro Payment Area (einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)
	BZSt	=	Bundeszentralamt für Steuern	UStAE	=	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
	EWK	=	Europäischer Wirtschaftsraum	UStDV	=	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	jPöR	=	juristische Person des öffentlichen Rechts	UStG	=	Umsatzsteuergesetz

Allgemeine Hinweise

Der Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) ist auszufüllen, wenn die jPöR erstmals ab 01.01.2023 Umsätze zu erklären hat oder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragt, um am innergemeinschaftlichen Waren- bzw. Dienstleistungsverkehr teilzunehmen.

Organisationseinheiten des Bundes und der Länder verwenden den Fragebogen FsE OE (§ 18 Abs. 4f UStG).

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus der unternehmerischen Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt (vgl. Erläuterungen zur Zeile 1) steht für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an: TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2022).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

Fragebogen

Allgemeine Angaben

Zeile 1

Nach § 21 Abs. 1 AO ist für die jPöR, die Unternehmer ist, das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus die jPöR ihr Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt. Für jPöR, die kein Unternehmer sind und die Umsatzsteuer für die in § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG genannten Leistungsbezüge schulden, ist nach § 21 Abs. 2 AO das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jPöR ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat.

Zeile 5

Bitte geben Sie den vollständigen Namen der jPöR an. Verwenden Sie bitte keine Abkürzungen.

Zeilen 12 bis 18

Der gesetzliche Vertreter einer jPöR ist die Person, die nach Verfassung, Gesetz, Verordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift dazu berufen ist, für die jPöR zu handeln.

Zeilen 19 bis 28

Lässt sich die jPöR - partiell oder umfassend - durch einen Bevollmächtigten (z.B. Steuerberater) vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

Die jPöR kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z.B. ihre steuerliche Beratung sein. Sofern dies gewünscht ist, geben Sie bitte die Kontaktdaten an.

ACHTUNG:

Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Finanzamt übermittelt oder von Ihrer steuerlichen Beratung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch angezeigt werden. Die elektronische Anzeige einer Empfangsvollmacht über die Vollmachtsdatenbank kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

Zeilen 31 bis 35

Bitte geben Sie die IBAN sowie den/die Kontoinhaber(in) an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bankverbindungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs (u.a. alle außereuropäischen Bankverbindungen) sind dem Finanzamt gesondert mitzuteilen.

Sofern die jPöR am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, übermitteln Sie das SEPA-Lastschriftmandat bitte gesondert. Sie erhalten den Vordruck auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung oder in Ihrem Finanzamt. Im Fall der Teilnahme zahlen Sie die Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

Tätigkeit

Zeilen 41 bis 44

Bitte geben Sie an, welche umsatzsteuerrechtlich relevanten Tätigkeiten die jPöR ausführt. Verwenden Sie ggf. ein gesondertes Blatt, sofern mehrere derartige Tätigkeiten ausgeführt werden. Ist die jPöR mit einer oder mehreren Tätigkeiten wegen der Regelungen des § 2b UStG erstmals ab 01.01.2023 umsatzsteuerrechtlich zu erfassen, ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

Umsatzsteuer

Zeilen 45 und 46

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz (sämtliche steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätze) im Jahr der Betriebseröffnung, des Folgejahres bzw. des laufenden Kalenderjahres an, falls dieses nicht das Jahr der Betriebseröffnung ist. Einnahmen aus nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinne sind nicht zu berücksichtigen.

Zeilen 49 bis 52

Bitte geben Sie an, ob die jPöR die sog. Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nimmt oder nicht.

Achtung:

Wer die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt:

- muss grundsätzlich keine Umsatzsteuer anmelden oder abführen,
- kann regelmäßig keinen Vorsteuerabzug geltend machen,
- darf keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, unterliegt für mindestens fünf Jahre der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (§ 19 Abs. 2 UStG). Kleinunternehmer dürfen bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eine Umsatzgrenze von 22.000 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Dabei ist die für

das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze (§ 19 Abs. 3 UStG) auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Beispiel:

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) von 10.000 EUR.

Der voraussichtliche Jahresumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 EUR = 10.000 EUR : 8 Monate (Mai - Dezember) x 12 Monate. Da die Grenze von 22.000 EUR im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer nach der gesetzlichen Regelung Kleinunternehmer.

ACHTUNG

Auch bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung schuldet die jPöR die Umsatzsteuer für die in § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG genannten Leistungsbezüge. Hierunter fallen z.B. innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG) und bezogene Leistungen, für die die jPöR die Steuer als Leistungsempfänger schuldet (§ 13b Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 UStG).

Zeilen 53 bis 55

Bitte geben Sie die voraussichtliche Zahllast bzw. den voraussichtlichen Überschuss des laufenden Kalenderjahres an (Zeile 54). Der Voranmeldungszeitraum richtet sich nach der voraussichtlichen Steuer des laufenden Kalenderjahres.

Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Regelung tragen Sie bitte eine Null oder die geschätzte Zahllast für die in § 18 Abs. 4a UStG genannten Umsätze ein.

Beträgt die Steuer voraussichtlich mehr als 7.500 EUR, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt sie voraussichtlich nicht mehr als 7.500 EUR, ist die Voranmeldung vierteljährlich abzugeben. Ergibt sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ein Überschuss von mehr als 7.500 EUR, kann an Stelle des Kalendervierteljahres der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden (§ 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG) (Zeile 55).

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (**Dauerfristverlängerung**). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Zeilen 61 bis 64

Die Durchschnittssätze nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG sind nur auf Umsätze anzuwenden, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz, der in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen ist, abzustellen.

Auf die Anwendung des § 24 UStG kann verzichtet werden. Die Umsätze unterliegen in diesem Fall den allgemeinen Vorschriften des UStG (Option zur Regelbesteuerung). Die Option ist für mindestens 5 Jahre bindend und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Dieser Verzicht kann durch ein Kreuz in Zeile 64 erfolgen.

Zeilen 65 bis 68

Bitte geben Sie an, ob Sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen oder beantragen, diese nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen.

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

ACHTUNG:

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten wird nur dann gestattet, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeile 70 bis 78

Bitte geben Sie an, ob

– die jPöR bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat

oder

– die jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass die jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung der jPöR mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

Zeile 79 bis 84

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 70 bzw. in den Zeilen 77/78 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich.